

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Odenbach**  
**vom**  
**26.01.2022**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner .....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	2
§ 4 Inkrafttreten .....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung .....	3
I. Reihengrabstätten .....	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten .....	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber.....	4
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen .....	4
V. Benutzung der Leichenhalle .....	4
VI. Plattenbelag .....	5
VII. Verwaltungs-und sonstige Gebühren .....	5
VIII. Abräumung Grabstätten.....	5

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 17.03.2014 außer Kraft.

Odenbach, den 26.01.2022

Gez. Helga Becker, Ortsbürgermeisterin

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |            |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 175,00 €   |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab   | 450,00 €   |
| c) einer Rasengrabstätte  | 1.000,00 € |
| 2. Überlassung  |            |
| a) einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1  | 200,00 €   |
| b) einer Urnenreihenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1   | 450,00 €   |

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- |   |            |
|---|------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte   | 1.800,00 € |
| b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für die Dauer von 20 Jahren nach Buchst. a) für eine Wahlgrabstätte          | 1.500,00 € |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte bis zu 2 Aschen für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a) | 300,00 €   |
| b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für die Dauer von 20 Jahren nach Buchst. a) für eine Urnenwahlgrabstätte     | 200,00 €   |
| 3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr   |            |
| a) Wahlgrabstätten  | 50,00 €    |
| b) Urnenwahlgrabstätten   | 20,00 €    |

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) |          |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                        | 200,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab                         | * €      |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung                            | 180,00 € |
| d) Urnenrasengräber   | 180,00 € |
| e) Reihenrasengrabstätten                                   | * €      |
| 2. Wahlgräber (§ 14 der Friedhofssatzung)                   |          |
| a) Wahlgrabstellen für erste Bestattung                     | * €      |
| für die zweite Bestattung                                   | * €      |
| b) Urnenbeisetzung je Beisetzung                            | 180,00 € |

\* Der Grabaushub für Erdbestattungen wird durch eine Firma ausgeführt. Die hierdurch anfallenden tatsächlichen Kosten sind von den Gebührenschuldern gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren anzufordern.

### IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### V. Benutzung der Leichenhalle

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Für die Aufbewahrung  |          |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen (einschl. Einsegnungshalle)   | 180,00 € |
| -incl. Kosten für Kühlanlage und Heizung-  |          |
| für jeden weiteren Tag   | 45,00 €  |
| b) einer Urne bis zu 8 Tagen (einschl. Einsegnungshalle)   | 130,00 € |
| -incl. Kosten für Kühlanlage und Heizung-  |          |
| für jeden weiteren Tag   | 35,00 €  |
| 2. Nach Benutzung ist die Leichenhalle von den verantwortlichen Personen gemäß § 2 der Friedhofsgebührensatzung zu reinigen. |          |

**VI. Plattenbelag**

Die Kosten für den Plattenbelag betragen für ein

a) Reihengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	180,00 €
b) Reihengrab vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	200,00 €
c) Wahlgrab	300,00 €
d) Urnenreihengrab	130,00 €
e) Urnenwahlgrab	130,00 €

**VII. Genehmigungsgebühren**

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern,  
Gedenkplatten und dergleichen

15,00 €

**VIII. Abräumung von Grabstätten**

Abräumkosten (nur bei Abräumung durch Friedhofsverwaltung)

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 €
b) Reihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	350,00 €
c) Wahlgrabstätten	500,00 €
d) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätte	200,00 €

Bei Abräumung von Grabstätten durch den Verantwortlichen / den Nutzungsberechtigten werden die zum Zeitpunkt der Überlassung der Grabstätte bzw. der Verleihung des Grabnutzungsrechts erhobenen Gebühren ohne Verzinsung zurückerstattet.